

Kantonsratsbeschluss

Vom 11.12.2019

Nr. SGB 0151/2019

Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" für die Jahre 2020 bis 2022

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. September 2019 (RRB Nr.2019/1319), beschliesst:

1. Für das Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" werden für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Gemeinden
 - 1.1.1 Wirkungsorientierte Gemeindeführung unterstützen und Gemeindestrukturen durch Anreize fördern
 - 1.1.2 Rechtmässige kommunale Verfahren garantieren
 - 1.1.3 Rechnungslegungsqualität steigern und Anzahl finanzschwacher Gemeinden über Aufsicht und Schuldencontrolling minimieren
 - 1.1.4 Zeit- und Kosten durch effizienten und gesetzeskonformen Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs Einwohnergemeinden / der Ausgleichszahlungen Bürgergemeinden und des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden einsparen
 - 1.2. Produktgruppe 2: Zivilstand
 - 1.2.1 Zivilstand gesetzeskonform und fristgerecht beurkunden
 - 1.2.2 Qualitätssicherung der Zivilstandsregister durch Revision (Aufsicht) und Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen gewährleisten
 - 1.2.3 Effiziente Durchführung der Verwaltungsverfahren (Adoptionen und Namensänderungen) innert nützlicher Frist gewährleisten
 - 1.3. Produktgruppe 3: Bürgerrecht
 - 1.3.1 Effiziente Durchführung der Verwaltungsverfahren innert nützlicher Frist gewährleisten
2. Für das Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" wird als Saldovorgabe für die Jahre 2020 bis 2022 ein Verpflichtungskredit von 7'620'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)³⁾ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 126.3.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Departementscontroller
Amt für Gemeinden
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1684/2019)